

**Änderung des Verzeichnisses der im Land  
Schleswig-Holstein anerkannten  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für  
Standicherheit**

– Stand 10. August 2020 – \*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 10. August 2020 – IV 5310 –

Das Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standicherheit vom 19. November 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 51, S. 1189) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 9, Dipl.-Ing. Hans-Werner Oemig, wird in dieser Zeile in der Spalte „Anerkannt bis zum“ das Datum „30.09.2020“ durch das Datum „01.03.2022“ ersetzt.
2. Bei der laufenden Nummer 12, Dipl.-Ing. Klaus Reichenberger, wird in dieser Zeile in der Spalte „Anerkannt bis zum“ das Datum „31.08.2020“ durch das Datum „31.08.2025“ ersetzt.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1233

\*) Ändert Bek. vom 19. November 2019, Gl.Nr. 2130.115

**Richtlinie zur Förderung einzelbetrieblicher  
Investitionen von Unternehmen zum Auf-  
und Ausbau der Produktion von Persönlicher  
Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Hol-  
stein im Rahmen des Landesprogramms  
Wirtschaft (LPW)**

Gl.Nr. 625.16

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 11. August 2020 – VII 30X –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie zielt ab auf die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen zum Auf- und Ausbau der Produktion von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Schleswig-Holstein.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise steht die Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein vor großen Herausforderungen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat höchste Priorität. Insbesondere das Thema PSA ist von entscheidender Bedeutung. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit der PSA ist die Landesregierung bestrebt, heimische Produktionskapazitäten zu stärken.

Das Land Schleswig-Holstein möchte mit dieser Richtlinie aktiv dazu beitragen, den dringend benötigten PSA-Bedarf durch schleswig-holsteinische Produktion zu decken und somit eine höhere Eigenständigkeit bei der PSA-Versorgung zu erlangen.

Die Förderung wird im Rahmen des LPW aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

**1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuschüsse für Investitionen an Gewerbebetriebe nach Maßgabe

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Regelungen der Europäischen Union über die Förderung aus dem EFRE in den jeweils geltenden Fassungen;
- § 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“), genehmigt am 28. April 2020 von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Nummer 3.8 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 08. Mai 2020 (C(2020) 3156 final).,
- der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Subventionengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionengesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) sowie des Haushaltsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen von Betrieben, die eine PSA-Produktion erweitern oder in Schleswig-Holstein neu errichten wollen. Die geförderten Produktionslinien sollen der Herstellung der in Anlage 1 (aufgeführten PSA-Produkte mit den entsprechenden Normen und Zertifizierungen dienen. Das sind insbesondere Vollgesichtsmasken, FFP2- und FFP3-Schutzmasken, Mund-Nasenschutz-Masken (OP-Masken), Schutzkittel, Ganzkörperschutzanzüge, Einmalhandschuhe und Schutzbrillen. Gefördert werden Investitionen in den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen sowie Komponenten zur Pro-

duktion eines der in der Anlage aufgeführten Produkte. Gefördert werden sollen auch Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Melt-blown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt eines in der Anlage 1 aufgeführten Produktes erfüllt.

Gefördert werden ebenso Zertifizierungskosten für die entsprechenden Produkte.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Technik und Ausrüstung für Rein- und Laborräume;
- Kosten zur Entwicklung von Produktionsanlagen

### 3 Zuwendungsempfänger\*innen

Zuschüsse werden an Unternehmen gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegen muss. Darüber hinaus dürfen Zuwendungsempfänger\*innen nur Unternehmen ohne jede öffentliche Beteiligung sein.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gelten für alle Förderungen die Zielvorgaben des LPW, insbesondere dem Operationellen Programm des EFRE in Schleswig-Holstein 2014-2020 sowie die Vorgaben des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“.

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn die Förderung zum Zeitpunkt der Investitions- oder Standortentscheidung einen Anreizeffekt hat.

Bei ab dem 1. Februar 2020 begonnenen Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt hat.

Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht.

Fördermittel des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahl-

baren Zuschusses bis spätestens am 31. Dezember 2020 gewährt. Der vollständige Antrag mit den dazugehörigen Anlagen ist bis zum 30. Oktober 2020 einzureichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Auswahl der Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Alle Förderanträge werden einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen. Hierbei werden u. a. die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen. Diese Kriterien werden auch zugrunde gelegt, sofern mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vorliegen und eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich ist:

- Die Produktionskapazität kann in Krisenzeiten um das Vielfache erhöht werden;
- Das Unternehmen baut eine Produkt-Reserve fertig produzierter Güter für Krisenzeiten auf;
- Anzahl der geplanten neuen Arbeitsplätze;
- Innovationsgrad

Der Förderantrag soll in der Projektbeschreibung auch Angaben zu diesen Auswahlkriterien enthalten.

Die Investitionsbeihilfen werden für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkten gewährt, in diesem Fall um eine PSA-Produktion zu erweitern oder neu aufzubauen.

Die geförderten Produktionslinien sollen der Herstellung der in der Anlage 1 aufgeführten PSA-Produkte mit den entsprechenden Normen und Zertifizierungen dienen. Das sind insbesondere Vollgesichtsmasken, FFP2- und FFP3-Schutzmasken, Mund-Nasenschutz-Masken (OP-Masken), Schutzkittel, Ganzkörperschutzanzüge, Einmalhandschuhe und Schutzbrillen. Hierzu ist der Bewilligungsstelle ein geeigneter Nachweis über die Erfüllung der aufgeführten Normen und Zertifizierungen spätestens zum Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises zum Vorhaben einzureichen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Verwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Das Investitionsvorhaben muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe abgeschlossen werden. Ein Investitionsvorhaben gilt als abgeschlossen, wenn es von den nationa-

len Behörden als abgeschlossen anerkannt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Sechsmonatsfrist sind je Verzugsmonat 25 Prozent des in Form von Zuschüssen gewährten Beihilfebetrags zurückzuzahlen, außer wenn der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Beihilfeempfänger keinen Einfluss hat.

Förderfähig sind nur Investitionen, die seit dem 1. Februar 2020 getätigt wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine unumkehrbare Beauftragung von Lieferungen und Leistungen vor dem 1. Februar 2020 ist förderschädlich und kann zur Versagung bzw. Aufhebung der Förderung führen.

Die Förderquote beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Der maximale Zuschussbetrag beträgt 1 Million Euro.

Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme dürfen nicht mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kombiniert werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können nach Maßgabe des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von diesen gemäß § 6 Abs. 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“) verwendet werden.

Im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes unter [www.schleswig-holstein.de/lpw](http://www.schleswig-holstein.de/lpw) veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten

- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens
- das Datum von Beginn und Ende des Vorhabens
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land
- die Bezeichnung der Interventionskategorie.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Darüber hinaus werden Informationen über jede Einzelbeihilfe auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen. Für den EFRE gilt Anhang XII der VO (EU) Nummer 1303/2013. Weitere Informationen unter: [www.schleswig-holstein.de/lpw](http://www.schleswig-holstein.de/lpw).

Für die Vergabe von Aufträgen gilt Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P zu § 44 LHO. Abweichend zu Ziffer 3.1 der ANBest-P zu § 44 LHO können Verfahrensvereinfachungen bei der Vergabe von Aufträgen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden, insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit. Dringlichkeit im Sinne des Vergaberechts liegt aktuell grundsätzlich vor im Falle von Beschaffungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen.

Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Demimis-Verordnung gewährt worden sind, ist eine



Kumulierung möglich, sofern die (Kumulierungs-)Regeln dieser Verordnungen eingehalten werden.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

## **7 Verfahren**

Mit Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Projekte ist als zwischengeschaltete Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) / beauftragt.

Zuwendungen sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordruck unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1 AFG LPW bei der IB.SH zu beantragen.

Die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG) finden Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §. 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

## Anlage

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)  
Produkte (Relevante Normen/Standards)

### Vollgesichtsmasken:

Beschreibung:

- Hergestellt aus klarem Kunststoff
- Der Bereich der Stirn ist mit Material gefüllt, das die Haut berührt, um das Eindringen von Flüssigkeiten und/oder Tröpfchen zu verhindern.
- Verstellbares Band, das fest um den Kopf herum befestigt wird und sich eng an die Stirn anschmiegt
- Beschlagschutz (vorzugsweise)
- Vollständige Abdeckung der Seiten und der Länge des Gesichts
- Kann wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein

Normen/Standards:

- Verordnung (EU) 2016/425
- EN 166
- ANSI/ISEA Z87.1

oder gleichwertige Normen

### FFP2 Schutzmasken:

Beschreibung:

- Atmungsaktives Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z.B. Entenschnabel, becherförmig)
- Ausgestattet mit Ausatemventil
- Versehen mit einer Metallplatte an der Nasenspitze
- Kann wiederverwendbar\* (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein

Normen/Standards:

- Atemschutzgerät „N95“ gemäß FDA Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder „FFP2“ gemäß EN 149
- Verordnung 2016/425 Kategorie III

oder gleichwertige Normen

### FFP3 Schutzmasken:

Beschreibung:

- ausgestattet mit Ausatemventil

Normen/Standards:

- „FFP3“ gemäß EN 149:2001 + A1

oder gleichwertige Normen

### Mund-Nasen-Schutz Masken (OP-Masken):

Beschreibung:

- Hohe Flüssigkeitsresistenz
- Gute Atmungsaktivität
- Innen- und Außenflächen sind eindeutig gekennzeichnet
- Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z.B. Entenschnabel, becherförmig)

Normen/Standards:

- EN 14683 Typ IIR Leistung
- ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig
- Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mmHg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig
- Atmungsaktivität: MIL-M-36945C; EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig
- Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B

oder gleichwertige Normen

### Schutzkittel:

Beschreibung:

- Einmaliger Gebrauch, Einweg
- Wadenlänge

Normen/Standards:

- Verordnung 2016/425
- Richtlinie 93/42/EWG
- Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II
- EN 13795 jede Leistungsstufe
- AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel

oder gleichwertige Normen

### Ganzkörperschutzanzug:

Beschreibung:

- Einmaliger Gebrauch, Einweg
- Flüssigkeitsbeständig
- Mit Kapuze, Langarm, Daumen-/Fingerschlaufen oder elastischen Manschetten zur Verankerung der Ärmel an Ort und Stelle

Normen/Standards:

Option 1:

- Flüssigkeitsdurchdringungsbeständigkeit: EN 13795 hohe Leistung, oder
- AAMI PB70 Level 3 Leistung oder höher,

oder gleichwertige Normen

**Option 2:**

- Durchblutungsresistent gegen Krankheitserreger: AAMI PB70 Stufe 4, oder
- EN 14126-B und Teilkörperschutz EN 13034 oder
- EN 14605,

oder gleichwertige Normen

**Einmalhandschuhe:****Beschreibung:**

- Nitril, puderfrei, unsteril.
- Lange Manschetten (mindestens 230 mm Gesamtlänge)
- Größen: S, M, L, XL

**Normen/Standards:**

- Richtlinie 93/42/EWG Kategorie III
- Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III
- EN 455
- EN 374
- ANSI/ISEA 105
- ASTM D6319

oder gleichwertige Normen

**Schutzbrillen:****Beschreibung:**

- Gute Abdichtung mit der Gesichtshaut
- Flexibler PVC-Rahmen, der sich mit gleichmäßigem Druck leicht an alle Gesichtskonturen anpassen lässt
- Umschließt Augenpartie und benachbarte Areale
- Kompatibel mit verschreibungspflichtigen Brillen
- Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Atemschutzmasken
- Klare Kunststofflinse mit kratzfester Antibeschlag-Behandlung
- Verstellbares Band zur sicheren Befestigung
- Indirekte Entlüftung zur Vermeidung von Beschlag
- Kann wiederverwendbar\* (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein

**Normen/Standards:**

- Verordnung (EU) 2016/425
- EN 166
- ANSI/ISEA Z87.1

oder gleichwertige Normen